

**Schweizerische Gesellschaft für Gynäkologische Endokrinologie, Kontrazeption
und Menopause
SGEM**

STATUTEN

1. NAME, SITZ UND ZWECK DER SGEM

Art. 1

Die SGEM (Schweizerische Gesellschaft für Gynäkologische Endokrinologie, Kontrazeption und Menopause) ist ein Verein gem. ZGB Art 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

- 1 Der Sitz befindet sich am jeweiligen Sitz des Sekretärs/der Sekretärin.
- 2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 3

Zweck

- a) Die Gesellschaft vereinigt alle an den Problemen der Peri-/Menopause/Postmenopause (Klimakterium) interessierten Kreise unter spezieller Berücksichtigung der Prävention von Alterserkrankungen (better aging). Sie vereinigt und fördert ebenfalls das Gebiet der Gynäkologischen Endokrinologie und der Kontrazeption sowie deren Wissenschaft, Forschung, Weiterbildung und Qualitätssicherung.
- b) Sie fördert die interdisziplinäre Zusammenarbeit, unterstützt die wissenschaftliche Forschung und pflegt die Beziehungen zu den entsprechenden Gesellschaften im In- und Ausland.
- c) Die Gesellschaft vertritt berufliche und wirtschaftliche Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen der AGER (Arbeitsgemeinschaft für Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin).
- d) Die Gesellschaft führt wissenschaftliche Veranstaltungen und Fortbildungen durch.
- e) Die Gesellschaft verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke.

2. ORGANISATION DER SGEM

Art. 4

Mitgliedschaft

- 1 Die SGEM besteht aus ordentlichen, ausserordentlichen und Ehrenmitgliedern.
- 2 Jedes ordentliche Mitglied der SGEM ist automatisch Mitglied der AGER.
- 3 Die ordentliche Mitgliedschaft steht allen natürlichen Personen offen, welche sich beruflich mit den Fragen der Gynäkologischen Endokrinologie, Kontrazeption und Menopause beschäftigen und beschäftigt haben.
- 4 Als ausserordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, welche an den Problemen der Gynäkologischen Endokrinologie, Kontrazeption und Menopause interessiert sind oder die Gesellschaft fördern (Fördermitglieder). Ausserordentliche Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- 5 Die Gesellschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes schweizerischen oder ausländischen Persönlichkeiten, die sich um die SGEM besonders verdient gemacht haben, zum Ehrenmitglied ernennen. Sie besitzen die Rechte der ordentlichen Mitglieder, haben aber keine finanziellen Verpflichtungen.

Art. 5

Aufnahme

- 1** Gesuche um Aufnahme als ordentliches SGEM-Mitglied sind schriftlich an die Gesellschaft zu richten.
- 2** Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Antrag des Vorstandes über die Aufnahme von Neumitgliedern: im laufenden Geschäftsjahr werden neue Mitglieder innerhalb von 30 Tagen nach Mitgliedsantrag provisorisch durch den Vorstand aufgenommen. Bestätigt werden sie in der nächsten Generalversammlung. Der Vorstand ist rechtzeitig über die vorliegenden Anträge zu informieren. Über die Aufnahme eines Fördermitgliedes entscheidet im laufenden Geschäftsjahr der Vorstand durch Stimmenmehrheit und informiert auf der Generalversammlung.
- 3** Gegen die Aufnahme bzw. Verweigerung der Aufnahme kann innerhalb von 21 Tagen seit der schriftlichen Bekanntmachung an die nächste Mitgliederversammlung rekuriert werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet in geheimer Abstimmung mit einfachem Mehr der gültig abgegebenen Stimmen gesellschaftsintern endgültig.

Art. 6

Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch schriftliche Erklärung des Austrittes aus der SGEM. Der Austritt kann nur auf Ende des laufenden Geschäftsjahres erklärt werden.
- b) Durch Nichtbezahlung eines verfallenen Jahresbeitrages trotz zweimaliger Mahnung durch den Kassier. Nachträgliche Entrichtung des Beitrages hat den Wiedereintritt der betroffenen Person zur Folge.
- c) Durch Ausschluss auf Antrag des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss.

3. MITTEL DER SGEM

Art. 7

- 1** Die Mittel der SGEM setzen sich zusammen aus:
 - a) den Jahresbeiträgen
 - b) den Vermögenszinsen
 - c) freiwilligen Zuwendungen und Einnahmen aus anderen Quellen
- 2** Die Jahresbeiträge für alle SGEM-Mitglieder werden an der Mitgliederversammlung auf Antrag des Kassiers¹ im Namen des Vorstandes festgelegt. Ehrenmitglieder zahlen keine Mitgliederbeiträge.
- 3** Für Verbindlichkeiten der SGEM haftet allein das Gesellschaftsvermögen. Die Mitglieder sind ausser für die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeiträge nicht haftbar. Die SGEM haftet nicht für Verbindlichkeiten von AGER und gynécologie suisse (SGGG), umgekehrt besteht ebenfalls keine Haftung.

¹ Gleiches gilt für die weibliche Form. Aus sprachlichen Gründen wird hier und in Folge nur die männliche Form verwendet.

4. ORGANE UND TÄTIGKEITEN DER SGEM

Art. 8

Die Organe der Schweizerischen Gesellschaft für Gynäkologische Endokrinologie, Kontrazeption und Menopause sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

Art. 9

Mitgliederversammlung

- 1 In der Regel findet sie einmal jährlich statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand speziell einzuberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder oder ein Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Eine Einladung mit der Tagesordnung ist per Email an die letzte bekannte Emailadresse allen Mitgliedern mindestens 21 Tage vor der Sitzung zuzustellen. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens 4 Monate im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.
- 2 Die Mitgliederversammlung setzt sich aus dem Vorstand und den stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Stimmberechtigt sind der Vorstand, die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Geladen und gehört werden auch die ausserordentlichen Mitglieder. Der Vorstand ist frei, weitere Personen an die Mitgliederversammlung einzuladen.

- 3 Folgende Geschäfte werden von der Mitgliederversammlung erledigt:
 - a) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
 - b) Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
 - d) Festsetzen der Mitgliederbeiträge
 - e) Wahl des Vorstandes
 - f) Wahl der Revisoren
 - g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - h) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes
 - k) Genehmigung von Leitbildern und anderen Grundsatzdokumenten
 - l) Beschlussfassung über Änderung der Statuten
 - m) Beschlussfassung über die Auflösung der SGEM und die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses.
- 4 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht Geheimabstimmung verlangt und von der Mitgliederversammlung mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen wird (Ausnahme siehe Art. 5, Abs. 3).
- 5 Mit Ausnahme der in Art. 13 erwähnten Geschäfte entscheidet das Einfache Mehr der gültig abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten massgebend. Bei Wahlen entscheidet in einem eventuell zweiten Wahlgang das relative Mehr der gültig abgegebenen Stimmen.
- 6 Verbindliche Beschlüsse dürfen nur über Anträge gefasst werden, die in der Traktandenliste aufgeführt sind.
- 7 Der Vorstand kann verbindliche Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg durch Urabstimmung fassen lassen.

Art. 10

Vorstand

- 1 Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Vorstandsmitglieder müssen ordentliches oder Ehrenmitglied der Gesellschaft sein.

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) der Präsident
- b) der Vizepräsident (im Verhinderungsfall übernimmt er die Funktion des Präsidenten)
- c) der Sekretär
- d) der Kassier
- e) 3-5 Beisitzer

Der Vorstand darf die maximale Zahl von neun Mitgliedern nicht überschreiten.

- 2 Der Vorstand leitet die Geschäfte der Gesellschaft und vertritt sie nach aussen. Er bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und verwaltet das Vermögen.
- 3 Für den Einzug der Mitgliederbeiträge und für die Führung des Mitgliederverzeichnisses ist der Kassier verantwortlich.
Der Vorstand kann eine geeignete (natürliche oder juristische) Person für die Geschäftsleitung (Administration) einsetzen, welche kein Mitglied der Gesellschaft sein muss, um sie mit allen entsprechenden administrativen Aufgaben zu betrauen. Zusammen mit dem Kassier ist der Administrator auch verantwortlich für die Buchhaltung bezüglich aller Gelder und Vermögenswerte der Gesellschaft.
- 4 Der Vorstand trifft sich auf Einladung des Präsidenten bzw. auf Antrag von drei seiner Mitglieder, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zwei Mal pro Jahr.
Der Versand der Traktandenliste muss mindestens 14 Tage vorher erfolgen. Jede ordnungsgemäss einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Schriftliche Beschlüsse aller Vorstandsmitglieder (elektronisch) sind ebenfalls gültig, wobei aber jedes Mitglied die Behandlung des Geschäfts an der Sitzung verlangen kann.
- 5 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsperiode von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist für maximal 3 Amtsperioden, jedoch bei Mangel an Kandidaten für eine nochmalige Wiederwahl möglich. Der Präsident kann in der gleichen Funktion einmal wieder gewählt werden (maximale Amtsdauer von sechs Jahren). Die Amtsperiode der Vorstandsmitglieder beginnt bzw. endet am Tag der Mitgliederversammlung.
- 6 Der Vorstand kann weitere Personen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen lassen. Die Präsidenten der AGER sowie der SGRM werden zu jeder Vorstandssitzung geladen, sie haben dabei kein Stimmrecht.

Art. 11

Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt alle drei Jahre zwei Rechnungsrevisoren. Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren haben folgende Aufgaben:

- a) Prüfung der Rechnungsführung, des Abschlusses und der Vermögensbestände.
- b) Erstellen eines schriftlichen Berichtes zuhanden der Mitgliederversammlung.

Art. 12

Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit mit der SGGG und der AGER ist in den Statuten der AGER geregelt.

Art. 13

Statutenänderung

- 1 Anträge auf Änderung der Statuten können vom Vorstand oder von einem Zehntel der Mitglieder der SGEM gestellt werden.
- 2 Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an einer Mitgliederversammlung gültig abgegebenen Stimmen.

5. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION DER SGEM

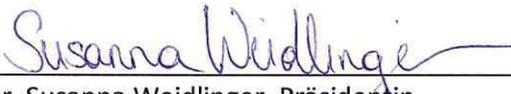
Art. 14

- 1 Die Auflösung der SGEM kann ausschliesslich durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Liquidation wird vom Vorstand nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt.
- 2 Die Mitgliederversammlung beschliesst bei einer Auflösung des Vereins, dass allfälliges Vermögen an die AGER geht.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 10. Januar 2024 in Lausanne angepasst. Sie ersetzen folgende: 14. Januar 2021, Online; 15. Januar 2020 in Lausanne, 9. Januar 2019 in Bern, 17. Januar 2018, Zürich; 11. Januar 2017, Lausanne; 8. Januar 2014, Genf und Gründungsversammlung 3. Dezember 1994. Sie sind in deutscher und französischer Sprache abgefasst. Für ihre Auslegung ist die deutsche Fassung massgebend.

Lausanne, 10.01.2024



Dr. Susanna Weidlinger, Präsidentin

Beilage: Die AGER Statuten finden Sie auf der SGEM Webseite